

Merkblatt



Schutz des Untergrunds und der Gewässer vor Betriebsstoffen.

Kontakte:

Interkantonales Labor
Peter Wäspi
Trinkwasser, Gewässerschutz
Mühlentalstrasse 188
8200 Schaffhausen
Telefon: 052 632 75 40
peter.waespi@ktsh.ch

Kantonale Feuerpolizei
Sarah Sterchi
Feuerwehrspektorat
Herrenacker 9
8200 Schaffhausen
Telefon: 052 632 73 43
sarah.sterchi@ktsh.ch

SH, November 2019

Baustellentanks

Informationen für Bauunternehmungen

- Mobile Baustellentanks dürfen nur ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen aufgestellt werden.
- Für mobile Baustellentanks bis 2'000 Liter gelten bezüglich Revision dieselben Bestimmungen wie für Kleintanks (Sichtkontrolle alle 10 Jahre). Baustellentanks **über 2'000 Liter** sind der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionspflicht unterstellt. Sie müssen daher **alle 10 Jahre revidiert** werden. Auskunft dazu erteilt Ihnen die Feuerpolizei.
- Eine allfällige Förderpumpe darf nur während dem Betanken in Betrieb sein.
- Die Entnahmevorrichtung ist gegen unbeabsichtigtes Abhebern der Flüssigkeit beim Herabfallen des Schlauches zu sichern.
- Der Baustellentank muss gegen Eingriffe durch Unbefugte sowie in geeigneter Weise gegen Feuereinwirkung gesichert und geschützt werden.
- Der Tank muss bei den jeweiligen Aufstellungsorten gegen Anfahren oder andere mechanische Einwirkungen gesichert sein.
- Die Auffangwanne muss den gesamten Tanknutzinhalt aufnehmen können.
- Baustellentanks bis 2'000 Liter dürfen nur mit der Zapfpistole befüllt werden, ein Füllstutzen ist nicht erlaubt. Baustellentanks **über 2'000 Liter** müssen mit einer Abfüllsicherung und einem Füllstutzen ausgerüstet sein.
- Baustellentanks bis 2'000 Liter müssen bei der Kantonalen Feuerpolizei Schaffhausen gemeldet sein.
- Baustellentanks **über 2'000 Liter** müssen von der Kantonalen Feuerpolizei Schaffhausen bewilligt werden. Eine Befüllung der Anlage ist nur mit gültigem Tankdokument gestattet.
- Der Standort des Tanks ist mit dem Interkantonalen Labor abzusprechen.
- Gemäss SDR-Verordnung sind mobile Tankanlagen alle 5 Jahre durch das Eidg. Gefahrgutinspektorat (EGI) des Schweizerischen Vereins für technische Inspektionen (SVTI) überprüfen zu lassen.
- Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei zu melden. Es sind geeignete Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)